

Mandanten-Information zur Unternehmensteuerreform

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

schon im Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung festgeschrieben, um die Attraktivität des Standorts Deutschland zu steigern. Die politischen Diskussionen über den Inhalt dieser Reform mündeten im „**Unternehmensteuerreformgesetz 2008**“, das mit der Zustimmung durch den Bundesrat am 06.07.2007 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz bringt einige Steuervorteile, die jedoch ihren Preis haben: Um die Steuermindereinnahmen in Grenzen zu halten, hat der Gesetzgeber auch Neuregelungen beschlossen, die zu Steuererhöhungen führen können.

Die folgenden Ausführungen bieten Ihnen einen Überblick über die Änderungen, die sich für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften, für GmbH-Gesellschafter sowie für alle Unternehmen ergeben. Eine Sonderstellung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 nimmt die Einführung einer Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte ab 2009 ein, die wir Ihnen in einer Beilage zu dieser Information vorstellen. Diese Information kann eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns zu kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, wo und wie Sie betroffen sind.

1. Was ändert sich für Einzel- und Mitunternehmer?

1.1. Reichensteuer auch für Gewinneinkünfte

Zusätzlich zum Spitzensteuersatz von 42 % wird schon ab 2007 eine „Reichensteuer“ erhoben. Von einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 € (Ledige) bzw. 500.002 € (zusammenveranlagte Ehepaare) an wird der **Steuersatz** um 3 % **auf 45 % angehoben**. Von der Erhöhung des Steuersatzes um 3 % sind **Gewinneinkünfte** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft) **für 2007 ausgenommen**. Für diese Gewinneinkünfte gilt für 2007 ein Entlastungsbetrag. **Ab 2008** unterliegen auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit sowie aus Land- und Forstwirtschaft dem **Steuerzuschlag von 3 %**. Der **Entlastungsbetrag entfällt** ersatzlos.

Hinweis: Die Einführung der Reichensteuer für Gewinneinkünfte ab 2008 ist auch wichtig für die Frage, ob Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen sollten, den nicht entnommenen Gewinn ermäßigt besteuern zu lassen (vgl. dazu 1.2.).

1.2. Ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns

a) Allgemeines

Für den Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den Sie im Wirtschaftsjahr nicht entnommen haben, gilt ab 2008: Er wird **auf Antrag** nicht mehr mit Ihrem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz, sondern mit einem **ermäßigten Steuersatz von 28,25 %** (zzgl. Solidaritätszu-

WAS ÄNDERT SICH FÜR

...EINZEL- UND MITUNTERNEHMER?.....	1
...GMBH-GESELLSCHAFTER?	3
...ALLE UNTERNEHMEN?	5

BEILAGE: ABGELTUNGSTEUER

schlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Die Vergünstigung ist **betriebs- und personenbezogen** ausgestaltet. Ob die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung erfüllt sind, wird für jeden Ihrer Betriebe oder Mitunternehmeranteile gesondert geprüft. Soweit Sie den begünstigt besteuerten Gewinn in späteren Jahren entnehmen und damit die Eigenkapitalbasis des Unternehmens wieder schwächen, kommt es zu einer **Nachversteuerung** in Höhe von 25 %.

Hinweis: Bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen wird diese ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne nicht berücksichtigt.

b) Welche Unternehmer sind begünstigt?

Grundsätzlich können alle Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (Mitunternehmer), die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, die Steuervergünstigung beanspruchen. Voraussetzung ist zunächst jedoch, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Aufstellung einer **Bilanz**) ermittelt wird. Damit können insbesondere Freiberufler, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ermitteln, von der Steuervergünstigung keinen Gebrauch machen.

Hinweis: Wer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschuss-Rechnung ermittelt, kann grundsätzlich zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich übergehen. Ein Wechsel im Hinblick auf die neue Steuervergünstigung ist sorgsam abzuwägen, weil damit weitreichende Konsequenzen verbunden sein können (z.B. Bilanzierung von Forderungen).

Gesellschafter einer Personengesellschaft können die begünstigte Besteuerung nur beantragen, wenn sie zu mehr als 10 % am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind oder ihr Gewinnanteil mehr als 10.000 € beträgt. **Einzelunternehmer** können den Antrag dagegen unabhängig von der Höhe des Gewinns stellen.

c) Wie wird der begünstigte Gewinn ermittelt?

Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der laut Bilanz ermittelte **laufende steuerpflichtige Gewinn**, vermindert um den positiven Saldo der **Entnahmen und Einlagen** des Wirtschaftsjahres. Die Steuerermäßigung können Sie grundsätzlich nur für den laufenden Gewinn, nicht aber für Gewinne aus dem Verkauf oder der Aufgabe eines Betriebs beanspruchen.

Auch soweit der im zu versteuernden Einkommen enthaltene steuerpflichtige Gewinn aufgrund **außerbilanzieller Hinzurechnungen** (z.B. nicht abziehbare Betriebsausgaben, wie ab 2008 die Gewerbesteuer, vgl. 3.4.) entstanden ist, können Sie die Steuerermäßigung nicht beanspruchen. Denn diese Beträge wurden tatsächlich verausgabt und stehen dem Betrieb damit nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung.

Beispiel: Der steuerpflichtige Gewinn des Wirtschaftsjahres 2008 beträgt 100.000 €. Darin enthalten ist die nichtabziehbare Gewerbesteuer in Höhe von 14.000 €. Im Jahr 2008 betragen die Entnahmen des Unternehmers 50.000 €. Einlagen erfolgen in Höhe von 10.000 €.

Der für die ermäßigte Besteuerung in Betracht kommende Gewinn berechnet sich wie folgt:

steuerpflichtiger Gewinn	100.000 €
./. Gewerbesteuer	14.000 €
./. positiver Saldo der Entnahmen und Einlagen	40.000 €
= begünstigungsfähiger Gewinn	46.000 €

Der Unternehmer kann den Gewinn auf Antrag bis zu 46.000 € mit 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Dann muss er 12.995 € Einkommensteuer und 714,72 € Solidaritätszuschlag zahlen. Den Antrag auf ermäßigte Besteuerung kann er auch auf einen Betrag unterhalb von 46.000 € begrenzen.

Hinweis: Dieses Beispiel verdeutlicht, dass nicht nur die Entnahmen stets mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif zu versteuern sind, sondern auch die anfallende Gewerbesteuer. Das liegt daran, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist, dem Betrieb gleichzeitig aber auch die entsprechenden finanziellen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

d) Nachversteuerung

Wenn Sie die begünstigte Besteuerung beantragt haben und in einem späteren Jahr Entnahmen tätigen, die höher sind als die Summe aus dem für dieses Jahr erzielten Gewinn und den Einlagen, kommt es zu einer Nachversteuerung. Dann ist der Differenzbetrag, höchstens jedoch der nachversteuerungspflichtige Betrag, **mit 25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag **zu versteuern**. Eine **Ausnahme** gilt für den Sonderfall, dass Sie oder Ihr Rechtsnachfolger Geldbeträge entnehmen, um die Erbschaft-/Schenkungssteuer zu zahlen, die aufgrund der unentgeltlichen Übertragung Ihres Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach der noch geltenden Rechtslage anfällt. Insoweit hat das Finanzamt keine Nachversteuerung durchzuführen.

Sonderregelungen gelten auch, wenn Sie Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen.

Hinweis: Für die Frage, was als **Entnahme** zu erfassen ist, gelten die allgemeinen Grundsätze. Entnahmen sind daher vor allem die Verwendung betrieblicher Mittel für den privaten Lebensbedarf, z.B. für die Zahlung von privaten Versicherungen oder der Einkommensteuer. Zu den (schädlichen) Entnahmen zählt aber nicht nur die Entnahme finanzieller Mittel: Auch **Sachentnahmen** wie z.B. die private Pkw-Nutzung gehören dazu.

Für die Nachversteuerung gelten folgende Grundsätze: Zum Ende des Jahres, für das Sie eine ermäßigte Besteuerung beantragt haben, stellt das Finanzamt den nachversteuerungspflichtigen Betrag formell fest. Dieser Betrag ergibt sich aus dem begünstigt besteuerten Gewinn abzüglich der darauf entfallenden Steuerbelastung (28,25 % plus Solidaritätszuschlag).

Beispiel: Wie oben. 2008 wird der Gesamtbetrag von 46.000 € ermäßigt besteuert. Zum Ende des Jahres 2008 wird als nachversteuerungspflichtiger Betrag für die kommenden Jahre festgehalten:

begünstigter Gewinn:	46.000,00 €
./. Einkommensteuer (28,25 %)	12.995,00 €
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % von 12.995 €)	714,72 €
nachversteuerungspflichtig:	32.290,28 €

Im Jahr 2009 werden 50.000 € entnommen. Der maßgebliche Gewinn beträgt 30.000 €. Einlagen erfolgen nicht.

Der 2009 angefallene steuerpflichtige Gewinn unterliegt dem allgemeinen Einkommensteuersatz. Die Entnahmen sind höher als der Gewinn zuzüglich Einlagen. Daher kommt zusätzlich eine Nachversteuerung zum Tragen, weil in einem vorangegangenen Jahr eine ermäßigte Besteuerung beantragt worden ist. Die Entnahmen übersteigen den Gewinn plus Einlagen um 20.000 €.

Die Nachsteuer beträgt also (25 % von 20.000 €) 5.000 € plus Solidaritätszuschlag (5,5 % von 5.000 €) 275 €. Der zum Ende des Jahres 2008 festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag von 32.290 € verringert sich um den Nachversteuerungsbetrag von 20.000 €.

Die verbleibenden 12.290 € werden auf die Jahre nach 2009 übertragen und dann ggf. nachversteuert, wenn die Entnahmen in einem dieser Jahre höher sind als die Summe aus dem Gewinn laut Bilanz und den Einlagen.

Kommt es in den Folgejahren wieder zu einer ermäßigten Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns, erhöht sich der nachversteuerungspflichtige Betrag entsprechend.

Auch ohne schädliche Entnahmen erfolgt eine Nachversteuerung bei vorheriger Inanspruchnahme der Steuerermäßigung in folgenden Fällen **zwangsweise**:

- bei Betriebsverkauf oder -aufgabe,
- bei Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft,
- wenn der Gewinn nicht mehr durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird oder
- wenn der Unternehmer das beantragt.

e) **Entscheidungskriterien für das Wahlrecht**

Eine ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns ist nur auf Ihren **ausdrücklichen Antrag** möglich. Sie können für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil gesondert wählen, ob Sie

- den Gewinn nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif versteuern wollen oder
- auf den gesamten nicht entnommenen Gewinn den ermäßigten Steuersatz anwenden wollen oder
- die Begünstigung auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinnes beschränken wollen.

Als Gesellschafter einer Personengesellschaft können Sie darüber hinaus unabhängig von den übrigen Gesellschaftern entscheiden, ob der Ihnen zugerechnete Gewinnanteil einschließlich Ihrer Sondervergütungen ermäßigt besteuert werden soll.

Hinweis: Sie haben die Möglichkeit, den **Antrag** auf ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des nächsten Veranlagungszeitraums **zurückzunehmen**. Ein für 2008 gestellter Antrag kann daher bis zum Ablauf der Einspruchsfrist für den Einkommensteuerbescheid für 2009 widerrufen werden. Von dieser Regelung profitieren Sie vor allem dann, wenn es im Folgejahr zu unvorhergesehenen

Verlusten bzw. zu hohen Entnahmen und damit zu einer nicht geplanten Nachversteuerung kommt.

Trotz dieser befristeten Widerrufsmöglichkeit muss in jedem Einzelfall **genau geprüft** werden, ob ein Antrag auf ermäßigte Besteuerung im Vergleich zur normalen Besteuerung tatsächlich Vorteile bringt. Feststehende Parameter gibt es für diese Entscheidung nicht. Die ermäßigte Besteuerung von Gewinnen bringt letztlich nur dann Steuervorteile, wenn die Gesamtbelastung einschließlich Nachsteuer unter Berücksichtigung von Verzinsungseffekten – die Nachsteuer wird ggf. erst nach Jahren fällig – immer noch niedriger ist als die progressive Besteuerung nach dem bisherigen System. Wichtig sind dabei vor allem die Höhe des Gewinns und des zu versteuernden Einkommens sowie Ihr künftiges Entnahmeverhalten.

1.3. **Verbesserte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer**

Um die Gewerbesteuerzahllast von Gewerbetreibenden gegenüber Freiberuflern im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, wird bisher eine Steuerermäßigung gewährt: Die Gewerbesteuer wird direkt auf die Einkommensteuer angerechnet. Das geschieht in einem pauschalierenden Verfahren. Zurzeit erfolgt diese Anrechnung in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags.

Der **Anrechnungsfaktor** von 1,8 wird ab 2008 **auf 3,8 erhöht**. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist (vgl. 3.4.).

Diese Anrechnung führt durch die Senkung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags bei einem Hebesatz von 401 % zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer. Voraussetzung: Die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer entsteht in entsprechender Höhe.

Mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags wird die Anrechnung gleichzeitig auf einen **Höchstbetrag** begrenzt. Den Höchstbetrag für die Anrechnung bildet die tatsächlich **zu zahlende Gewerbesteuer** des Unternehmens für das betreffende Jahr.

Beispiel: Der Gewerbeertrag eines Einzelunternehmens beträgt 50.000 €. Daraus ergibt sich ein Gewerbesteuermessbetrag von (Messzahl 3,5 %) 1.750 €. Bei einem Hebesatz der Kommune von 370 % muss der Unternehmer 6.475 € an Gewerbesteuer zahlen.

Eine unbegrenzte Anrechnung mit dem 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags (6.650 €) könnte dazu führen, dass der Unternehmer mehr entlastet wird, als er tatsächlich gezahlt hat. Anrechenbar sind daher nur 6.475 €.

2. **Was ändert sich für GmbH-Gesellschafter?**

2.1. **Senkung des Körperschaftsteuersatzes**

Die steuerliche Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften beträgt nach geltender Rechtslage 38,65 %. Sie setzt sich aus der Körperschaftsteu-

er (25 %) und dem darauf zu erhebenden Solidaritätszuschlag (5,5 % von 25 %) sowie der Gewerbesteuer (Gewerbesteuermesszahl 5 %, gewogener durchschnittlicher Hebesatz 400 %) zusammen, die als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn mindert.

Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % ab 2008, die Reduzierung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % (vgl. 3.6. unter d) und die Nichtabsetzbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe (vgl. 3.4.) ergibt sich künftig eine steuerliche Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften in Höhe von 29,83 %.

Beispiel: Gewinn vor Steuern	100
Gewerbesteuer: $100 \times 3,5 \% \times 400 \% =$	14
Körperschaftsteuer: $100 \times 15 \% =$	15
Solidaritätszuschlag: $15 \times 5,5 \% =$	0,83
Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag insgesamt:	29,83
steuerliche Gesamtbelastung in Prozent des Gewinns vor Steuern:	29,83 %

Hinweis: Diese Modellrechnung geht von einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % aus. Außerdem wird unterstellt, dass die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag) dem Gewinn entspricht. Die tatsächliche Steuerbelastung hängt insbesondere vom jeweiligen Hebesatz der Kommune ab.

2.2. Anpassung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab 2008

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird zwar einerseits der Körperschaftsteuersatz gesenkt. Andere Maßnahmen (z.B. Gewerbesteuer als nicht abziehbare Betriebsausgabe) erhöhen aber den steuerlichen Gewinn bzw. das Einkommen der GmbH. Eine besondere gesetzliche Regelung schreibt vor, dass bei der Festsetzung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für die Jahre ab 2008 die **entlastenden und die belastenden Maßnahmen** der Unternehmenssteuerreform 2008 **berücksichtigt** werden.

2.3. Eingeschränkter Verlustabzug

Erwirtschaftet eine GmbH in einem Jahr einen steuerlichen Verlust, kann sie diesen steuermindernd – unter Berücksichtigung bestimmter Höchstgrenzen – zur Verrechnung in das Vorjahr zurücktragen. Im Übrigen kann sie ihn in den folgenden Jahren mit Gewinnen verrechnen (Verlustabzug). Bereits nach geltendem Recht besteht hierzu eine äußerst komplizierte sog. **Mantelkaufregelung**, die eine ungerechtfertigte Nutzung von und den Handel mit Verlustvorträgen verhindern soll. Die Möglichkeit des Verlustabzugs entfällt nach dieser Regelung unter der Voraussetzung, dass ein Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % und die Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen in die GmbH erfolgten.

Diese Regelung wurde gestrichen und durch eine einfachere, dafür aber **verschärfte Verlustabzugsbeschränkung** ersetzt. Die streitige Tatbestandsvoraussetzung „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ wurde aufgegeben. Entscheidungskriterium für die Verlustabzugsbeschränkung dem Grunde nach ist allein der Anteilseignerwechsel. Das bedeutet: Bei **jeder Übertragung** einer Beteiligung an ei-

ner GmbH, die einen steuerlichen Verlustvortrag geltend machen könnte, sind ab 2008 stets die möglichen negativen Folgerungen für den Verlustabzug zu beachten. Dazu gelten folgende Kriterien:

- Wenn innerhalb von fünf Jahren **mehr als 25 %**, aber **nicht mehr als 50 % der Anteile** übertragen werden, geht der bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung entstandene Verlustabzug entsprechend der übertragenen Quote steuerlich verloren.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter einer GmbH. Für die GmbH wird ein steuerlicher Verlustabzug von 100.000 € festgestellt. A überträgt einen Anteil von 30 % auf B.

Aufgrund der Anteilsübertragung fällt der Verlustabzug in Höhe von 30.000 € weg. Die GmbH kann daher nur noch 70.000 € steuermindernd mit Gewinnen verrechnen.

- Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 % der Anteile** übertragen, fällt der bis dahin entstandene Verlustabzug in voller Höhe weg. Würde A im Beispiel oben 55 % der Anteile übertragen, könnte die GmbH überhaupt keinen Verlustabzug mehr geltend machen.

Hinweise: Auch die Neuregelung enthält zahlreiche Fallstricke, deren Darstellung hier den Rahmen sprengen würde. Die **möglichen Auswirkungen** auf einen eventuell vorhandenen Verlustabzug sollten Sie daher **vor jedem Übertragungsakt** eingehend **prüfen** lassen. Bei einer unentgeltlichen Anteilsübertragung (z.B. durch vorweggenommene Erbfolge) kann ebenfalls eine schädliche Übertragung gegeben sein. Eine schädliche Anteilsübertragung führt auch bei der Gewerbesteuer dazu, dass die GmbH entsprechend den oben beschriebenen Grundsätzen keinen Verlustabzug mehr geltend machen kann.

2.4. Besteuerung des GmbH-Gesellschafters

Änderungen für die Besteuerung des GmbH-Gesellschafters können sich **ab 2009** durch die neue **Abgeltungsteuer** (vgl. auch die Beilage) ergeben:

- Schüttet die GmbH Gewinne an ihre Gesellschafter aus, müssen die Gesellschafter den daraus erzielten Überschuss (Einnahmen abzüglich Werbungskosten, wie z.B. Finanzierungskosten für den Anteilserwerb) nach der geltenden Rechtslage (Halbeinkünfteverfahren) zur Hälfte nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif versteuern. Ab 2009 wird die **Gewinnausschüttung** grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer von 25 % besteuert. Bemessungsgrundlage ist dabei die Bruttoausschüttung, Werbungskosten sind grundsätzlich nicht mehr abziehbar. Auf Antrag des Gesellschafters kann die Ausschüttung aber auch in die Einkommensteuerveranlagung mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif einbezogen werden.
- Gehören die GmbH-Anteile beim Gesellschafter zu einem Betriebsvermögen (z.B. bei einer **Betriebsaufspaltung**), ist eine Gewinnausschüttung der GmbH ab 2009 mit 60 % steuerpflichtig und unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.
- Ist der Gesellschafter zu **mindestens 1 %** an der GmbH beteiligt und verkauft er seinen Anteil mit

Gewinn (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten), wird der Gewinn nach geltender Rechtslage zur Hälfte versteuert. Ab 2009 muss der Gesellschafter 60 % des Gewinns nach den allgemeinen Regeln versteuern.

Ist der Gesellschafter zu **weniger als 1 %** an der GmbH beteiligt, liegt nach der geltenden Rechtslage nur dann ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor, wenn er die Anteile innerhalb eines Jahres verkauft. Hieran ändert sich auch ab 2009 nichts, sofern er die Anteile vor dem 01.01.2009 gekauft hat. Bei einem Anteilskauf nach dem 31.12.2008 ist der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer nach der Abgeltungsteuer steuerpflichtig.

- Hat der Gesellschafter seiner GmbH zu fremdüblichen Bedingungen ein **Darlehen** gewährt, muss er die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei seiner Einkommensteuerveranlagung versteuern. Das gilt auch für die Jahre ab 2009, sofern der Gesellschafter zu mindestens 10 % an der GmbH beteiligt ist. Bei einer geringeren Beteiligung sind die Zinsen ab 2009 grundsätzlich nach der Abgeltungsteuer mit 25 % steuerpflichtig.

3. Was ändert sich für alle Unternehmen?

Die folgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform, also sowohl für Einzelunternehmer, für Personengesellschaften und für Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH).

3.1. Degressive Abschreibung fällt weg

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge), die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, gilt: Bei diesen Wirtschaftsgütern ist eine degressive Abschreibung bis zum Dreifachen des linearen AfA-Betrags, höchstens **30 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zulässig. Die degressive Abschreibung hat im Vergleich zur linearen Abschreibung (gleichmäßige Verteilung der Kosten auf die Nutzungsdauer) den Vorteil, dass sie in den ersten Jahren nach einer Investition zu einem höheren Absatzbetrag führt.

Hinweis: Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung wird durch die Unternehmensteuerreform ab 2008 abgeschafft. Wer also diese Abschreibungsmöglichkeit noch beanspruchen will, sollte die betreffenden **Wirtschaftsgüter** noch im Jahr **2007 anschaffen oder** im Falle der eigenen Herstellung noch im Jahr 2007 **fertig stellen**. In diesen Fällen ist die degressive Abschreibung auch noch in den Jahren ab 2008 entsprechend der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts steuermindernd abziehbar.

3.2. Neue Investitionsförderung für kleine und mittlere Betriebe

a) Bisherige Rechtslage

Kleinere und mittlere Unternehmen können bisher für die künftige Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

eine den Gewinn mindernde Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden: die **Ansparrücklage**. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 154.000 € nicht übersteigen.

Wer die geplante Investition innerhalb von zwei Jahren nach der Rücklagenbildung durchführt, kann neben der degressiven oder linearen Abschreibung eine **Sonderabschreibung** in Höhe von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass vorher eine Ansparrücklage gebildet wurde.

Wer die geplante Investition nicht oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Rücklagenbildung durchführt, muss die Rücklage spätestens am Ende des zweiten Jahres zuzüglich eines Gewinnzuschlags von 12 % steuererhöhend auflösen.

Für **Existenzgründer** sahen die Regelungen zur Ansparrücklage besondere Erleichterungen vor.

Hinweis: Die Bildung einer Ansparrücklage nach den bisherigen Grundsätzen ist letztmals für das Wirtschaftsjahr 2006 (bei Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) möglich.

b) Neuer Investitionsabzugsbetrag

Im Vorgriff auf eine geplante Investition ist neuerdings ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von ebenfalls **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd abziehbar. Technisch erfolgt der Abzug nicht mehr durch eine Rücklagenbildung in der Bilanz, sondern durch eine **außerbilanzielle Gewinnminderung**.

Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb **200.000 €** nicht übersteigen. Die Abzugsbeträge können auch dann beansprucht werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht. Sonderregelungen für **Existenzgründer** sind nicht mehr vorgesehen.

Hinweis: Den neuen Investitionsabzugsbetrag können Sie bereits bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch nehmen.

Der Abzugsbetrag kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (z.B. Nutzfahrzeuge, Maschinen) beansprucht werden. Immobilieninvestitionen sind nach wie vor nicht begünstigt. Das Wirtschaftsgut muss **nicht mehr „neu“** sein. Damit ist jetzt auch die beabsichtigte Anschaffung gebrauchter Güter begünstigt. Die Anschaffung oder Herstellung muss in den folgenden **drei Jahren** erfolgen. Bisher betrug der Investitionszeitraum nur zwei Jahre.

Das Wirtschaftsgut muss nach seiner Anschaffung oder Herstellung zu **mindestens 90 % betrieblich** genutzt werden, und zwar im Jahr seiner Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr. Aufgrund dieser Regelung dürfte die neue Investitionsförderung bei Einzelunternehmern in den meisten Fällen nicht für **Pkw** in Frage kommen.

Auch die neue Investitionsförderung soll nur **kleine und mittlere Betriebe** begünstigen. Daher ist die Förderung an bestimmte Größenmerkmale geknüpft:

- Bei **bilanzierenden Unternehmen** darf das Betriebsvermögen laut Bilanz (Eigenkapital) am Schluss des Wirtschaftsjahres, für das der Ab-

zugsbetrag beansprucht werden soll, **235.000 €** nicht übersteigen. Bisher galt hier eine Grenze von 204.517 €.

- Bei Unternehmen, die Ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ermitteln, darf der Gewinn für das betreffende Wirtschaftsjahr – ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags – **100.000 €** nicht überschreiten.

Das ist eine **Verschärfung** gegenüber der alten Rechtslage, weil es hier bisher keine Begrenzung gab. Betroffen von dieser Verschärfung sind vor allem Freiberufler, die unabhängig von der Höhe ihres Gewinns die Einnahmenüberschuss-Rechnung anwenden können.

- Bei Betrieben der **Land- und Forstwirtschaft** mit Bilanzierung darf der Wirtschaftswert des Betriebs in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht größer als 125.000 € sein.

Das Finanzamt erkennt den Investitionsabzugsbetrag an, wenn Sie das geplante Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen hinreichend bezeichnen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben.

c) Wenn Sie planmäßig investieren

Wenn Sie die Investition planmäßig innerhalb von drei Jahren nach der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags durchführen, wirkt sich das im Investitionsjahr so auf den steuerpflichtigen Gewinn aus:

- Der Gewinn erhöht sich um 40 % der tatsächlich angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch um den zuvor abgezogenen Abzugsbetrag.
- Die dadurch eintretende Gewinnerhöhung wird kompensiert, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts in Höhe des Hinzurechnungsbetrags gewinnmindernd abgeschrieben werden. Die so geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen.
- Als weitere Abschreibung können Sie zunächst die lineare Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts vornehmen. Zusätzlich können Sie eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % geltend machen. Der Betrag der Sonderabschreibung kann im Investitionsjahr in voller Höhe angesetzt werden; alternativ ist auch eine Verteilung auf bis zu fünf Jahre möglich.

Hinweis: Die Sonderabschreibung kann nur beansprucht werden, wenn das Unternehmen für das Wirtschaftsjahr, dass der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts **vorangeht**, die oben genannten Größenmerkmale nicht überschreitet. Ferner muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

Beispiel: Zum Ende des Jahres 2007 ist die Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts (Nutzungsdauer zehn Jahre) mit Anschaffungskosten von 10.000 € im Wirtschaftsjahr 2008 geplant.

Die Inanspruchnahme der neuen Förderung hat folgende Auswirkungen auf den steuerpflichtigen Gewinn in den Jahren 2007 und 2008:

Abzugsbetrag 2007 (40 % von 10.000 €)	./.	4.000
Wirtschaftsjahr 2008 (Investitionsjahr):		
Hinzurechnung des in 2007		
abgezogenen Betrags	+	4.000
Minderung der Anschaffungskosten	./.	4.000
lineare AfA (10 % von 6.000)	./.	600
Sonderabschreibung (20 % von 6.000)	./.	1.200
Gewinnminderung insgesamt:	./.	5.800

Die Anschaffungskosten (10.000 €) können also in den ersten beiden Jahren in Höhe von insgesamt 5.800 € steuerwirksam abgeschrieben werden. Die lineare AfA vermindert sich jedoch zeitanteilig, wenn das Wirtschaftsgut nicht schon im Januar 2008 angeschafft wird.

Hinweis: Die Sonderabschreibungen können bei Einhaltung der Größenmerkmale für das Unternehmen und der betrieblichen Mindestnutzung von 90 % auch dann neben der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden, wenn zuvor kein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht worden ist. Im vorstehenden Beispiel könnten dann im Jahr 2008 folgende Beträge als Betriebsausgaben abgezogen werden: lineare Abschreibung (10 % von 10.000 €): 1.000 € (ggf. nur zeitanteilig anzusetzen) und Sonderabschreibung (20 % von 10.000 €): 2.000 €.

d) Wenn Sie nicht planmäßig investieren

Möglicherweise führen Sie die Investition nicht innerhalb von drei Jahren nach der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags durch. Denkbar ist auch, dass Sie ein von seiner Funktion her anderes Wirtschaftsgut als das dem Finanzamt gegenüber angegebene anschaffen oder herstellen. In diesen Fällen ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen:

Das Finanzamt korrigiert die Steuerfestsetzung für das Jahr, für das Sie den Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht haben. Der ursprüngliche Abzug wird nicht mehr berücksichtigt, was zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und **Steuernachzahlung** führt. Als Folge kann sich auch eine Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung ergeben.

Hinweise: Wenn Sie ein nach seiner Funktion anderes als das geplante Wirtschaftsgut anschaffen oder herstellen oder die Investition erst nach Ablauf von drei Jahren durchführen, können Sie im Investitionsjahr für dieses Wirtschaftsgut trotzdem die Sonderabschreibung (20 %) neben der linearen Abschreibung geltend machen. Das ist aber nur möglich, sofern Sie die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung im Übrigen (Größenmerkmale für das Unternehmen, Umfang der betrieblichen Nutzung) erfüllen.

Wenn bei einem kleinen oder mittleren Betrieb in der Bilanz für 2006 eine **Ansparrücklage** für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts gebildet worden ist, dürfte es im Regelfall günstiger sein, die **Investition noch im Jahr 2007** abzuschließen. Denn in diesem Fall steht noch die degressive Abschreibung neben der Sonderabschreibung zur Kompensation des Gewinns aus der Auflösung der Rücklage zur Verfügung. Würde das Wirtschaftsgut erst 2008 angeschafft, unterläge es dennoch den Regelungen der Auflösung der alten Rücklage. Denn die neue Investitionsförderung (z.B. Abschreibung der Anschaffungskosten um bis 40 %)

kommt in diesem Fall (vorherige Bildung einer Ansparrücklage nach altem Recht) nicht zum Tragen.

Ist bisher **keine Ansparrücklage** nach altem Recht gebildet worden, dürfte es bei kleinen und mittleren Betrieben im Regelfall – trotz Wegfalls der degressiven Abschreibung – günstiger sein, die neue Investitionsförderung in Anspruch zu nehmen, das heißt: Investitionsabzugsbetrag für 2007 und Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts im Jahr 2008.

3.3. Geringwertige Wirtschaftsgüter und Poolabschreibung

Bisher waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Kosten (ohne abziehbare Vorsteuer) nicht mehr als **410 €** betragen.

Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt** werden, gilt jetzt Folgendes: Die kompletten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts sind nur noch sofort abziehbar, wenn sie, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, **150 €** nicht übersteigen. Besondere **Aufzeichnungspflichten** (Erstellung und fortlaufende Führung eines besonderen Verzeichnisses) bestehen hierfür nicht mehr.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, **mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 €** betragen, gilt **zwingend** eine sog. **Poolbewertung**. Das bedeutet: Für die in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, die unter diese Betragsgrenzen fallen, müssen Sie einen **Sammelposten** bilden. Dieser Posten ist **auf fünf Jahre abzuschreiben**, auch wenn die darin aufgenommenen Wirtschaftsgüter eine geringere Nutzungsdauer haben. Der **Abschreibungssatz von 20 % im Erstjahr** gilt unabhängig davon, wann das einzelne Wirtschaftsgut angeschafft wird. Der Sammelposten ist jahrgangsbezogen zu bilden und abzuschreiben. Die Einbeziehung der betreffenden Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten bedingt eine zusammenfassende Behandlung dieser Wirtschaftsgüter. Demzufolge wirken sich Vorgänge nicht aus, die sich nur auf das einzelne Wirtschaftsgut beziehen. Durch Verkäufe, Entnahmen oder außerplanmäßige Wertminderungen wird daher der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst.

Hinweis: Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von **mehr als 150 € bis 410 €** sollten Sie noch im Jahr 2007 anschaffen, weil die Kosten sofort abziehbar sind. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von **mehr als 410 € bis 1.000 €**, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, sollten Sie ebenfalls noch 2007 anschaffen, weil sie höher abgeschrieben werden können (ggf. auch degressiv).

3.4. Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar

Besonders negativ fällt ins Gewicht, dass die Gewerbesteuer, die für die Jahre ab 2008 zu zahlen ist, nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden

darf, obwohl es sich um eine betrieblich veranlasste Steuer handelt. Das **Abzugsverbot** umfasst auch die Nebenleistungen zur Gewerbesteuer, z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Nachzahlungszinsen.

Hinweis: Gewerbesteuernachzahlungen für Jahre vor 2008 bleiben aber als Betriebsausgaben abziehbar.

3.5. Zinsschranke

Ab 2008 soll durch die Einführung einer Zinsschranke eine übermäßige Fremdfinanzierung eines Unternehmens zu Lasten des Steueraufkommens vermieden werden. Ihre Ausgestaltung bewirkt aber, dass im Regelfall nur **Großunternehmen** und **Konzerne** von der Abzugsbeschränkung für Zinsaufwendungen betroffen sind. Wir informieren Sie gerne detaillierter über diese äußerst komplizierte Neuregelung.

3.6. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer bleibt in ihrer bisherigen Form dem Grunde nach erhalten. Auch der Kreis der Steuerpflichtigen wurde nicht verändert. Freiberufler sowie Land- und Forstwirte zahlen auch weiterhin keine Gewerbesteuer. Damit Sie die vorgenommenen Änderungen im bisherigen System besser einordnen können, zunächst folgende Übersicht zur Ermittlung der Gewerbesteuer:

steuerpflichtiger Gewinn
+ Hinzurechnungen
./ Kürzungen
./ Verlustabzug
./ Freibetrag für Personenunternehmen (24.500 €)
= Gewerbeertrag
x Steuermesszahl
= Gewerbesteuermessbetrag
x Hebesatz der Kommune
= zu zahlende Gewerbesteuer

Hinsichtlich dieser Bezugsgrößen hat der Gesetzgeber folgende Änderungen vorgenommen:

a) Hinzurechnungen

Grundsätzlich sollen Finanzierungskosten den Gewerbeertrag nicht beeinflussen. Daher wurden bisher vor allem Schuldzinsen nur für Dauerschulden zu 50 % hinzugerechnet. Die Tatbestände der Hinzurechnung von Fremdfinanzierungsbestandteilen werden ab 2008 wesentlich erweitert und zu einem Hinzurechnungsbetrag zusammengefasst. Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags werden die zu erfassenden Beträge allerdings nur mit 25 % angesetzt. Außerdem wird zur Entlastung der Unternehmen ein Freibetrag von 100.000 € von der Summe **der anzusetzenden Beträge** abgezogen.

Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags sind folgende Beträge **mit 25 % anzusetzen**, sofern sie bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben abgezogen wurden:

Nicht nur die **Schuldzinsen** und andere Entgelte für Dauerschulden werden berücksichtigt, sondern für alle betrieblichen Schulden, auch kurzfristige Verbindlichkeiten wie z.B. Kontokorrentkredite.

Völlig neu ist, dass der Aufwand aus **gewährten Skonti** bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen ist.

Das gilt allerdings nur für solche Skonti, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen.

Berücksichtigt werden ferner auch andere Aufwendungen, die einem Schuldner für die vorzeitige Begleichung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen zugewendet werden. Bei der Veräußerung von Forderungen ist der Diskontbetrag bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags anzusetzen.

Besonders gravierend kann im Einzelfall sein, dass jetzt auch der in **Mieten, Pachten und Leasingraten** enthaltene Finanzierungsanteil bei der Hinzurechnung anzusetzen ist. Dieser Anteil wurde wie folgt gesetzlich festgelegt:

- bei beweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Fahrzeuge, Maschinen) werden 20 % der Zahlungen als Finanzierungsanteil angesetzt;
- bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Immobilien) beträgt der Finanzierungsanteil 75 % der Zahlungen.

Hinweis: Trotz dieser Hinzurechnung beim Mieter, Pächter oder Leasingnehmer muss der Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber die erhaltenen Zahlungen der Gewerbesteuer unterwerfen, sofern die Überlassung der Wirtschaftsgüter im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

Betrieblich veranlasste **Renten und dauernde Lasten** wurden bisher nur dann bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags hinzugerechnet, wenn sie mit der Gründung oder dem Kauf eines Betriebs/Betriebsanteils zusammenhängen. Ab 2008 werden diese Zahlungen generell bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags angesetzt. Das gilt aber nicht für Pensionszahlungen an Arbeitnehmer aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage.

Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags werden erstmals ab 2008 auch Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und **Lizenzen**) mit 25 % angesetzt. Das gilt nicht für Lizenzen, die ausschließlich dazu berechneten, die daraus abgeleiteten Rechte Dritten zu überlassen.

Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters, die der Geschäftsinhaber als Betriebsausgaben abziehen kann, sind ab 2008 beim Geschäftsinhaber bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags stets anzusetzen. Bisher erfolgt eine Hinzurechnung (zu 100 %) nur, wenn der Gewinnanteil beim stillen Gesellschafter nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

b) Kürzung des Gewerbebeitrags bei Beteiligungserträgen

Gehören zum betrieblichen Gewinn steuerpflichtige Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen) aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wird der Gewerbebeitrag beim Beteiligten um die Nettoerträge gekürzt. Voraussetzung dafür ist derzeit, dass er zu Beginn des jeweiligen Jahres zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Die **Mindestbeteiligungsgrenze** wird ab 2008 auf **15 %** erhöht.

c) Kürzung des Gewerbebeitrags bei betrieblichem Grundbesitz

Gehört zum Betriebsvermögen des Unternehmers Grundbesitz, wird der Gewerbebeitrag um 1,2 % des

Einheitswerts der betreffenden Grundstücke gekürzt. Hierdurch soll eine Doppelbelastung von Gewerbe- und Grundsteuer vermieden werden. Ab 2008 wird der Gewerbebeitrag nur noch gekürzt, wenn der Grundbesitz nicht von der Grundsteuer befreit ist.

d) Änderungen bei der Steuermesszahl

Bis einschließlich 2007 galt für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften bei der Festlegung der Steuermesszahl ein Staffeltarif von 1 % bis 5 % in Schritten von 12.000 €. Die Messzahl bei den übrigen Gewerbebetrieben (insbesondere Kapitalgesellschaften) betrug ohne Staffeltarif 5 %. Ab 2008 gilt für alle Gewerbetreibenden unabhängig von der Rechtsform eine **einheitliche Steuermesszahl** von **3,5 %**. Der Staffeltarif entfällt.

Beispiel: Der maßgebende Gewerbebeitrag eines Einzelunternehmers beträgt 80.000 €.

Bis einschließlich 2007 ergibt sich daraus folgender Gewerbesteuermessbetrag: Zunächst erfolgt eine Kürzung des Gewerbebeitrags um den Freibetrag für Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, nicht jedoch GmbH) in Höhe von 24.500 €. Somit verbleiben 55.500 €. Daraus berechnet sich nach dem Staffeltarif folgender Gewerbesteuermessbetrag:

- für die ersten 12.000 € 1 % =	120 €
- für die nächsten 12.000 € 2 % =	240 €
- für die nächsten 12.000 € 3 % =	360 €
- für die nächsten 12.000 € 4 % =	480 €
- für alle weiteren Beträge (hier 7.500 €) 5 % =	375 €
Gewerbesteuermessbetrag 2007:	1.575 €

Für 2008 beträgt der Gewerbesteuermessbetrag 3,5 % von 55.500 = 1.942 €.

Hinweis: Wegen des Wegfalls des Staffeltarifs und des Betriebsausgabenabzugs steigt – isoliert betrachtet – die Gewerbesteuerbelastung für Personenunternehmen bei Gewinnen bis knapp unter 200.000 € an. Bezieht man jedoch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors auf das 3,8-fache des Messbetrags in den Vergleich ein, entstehen bei Hebesätzen bis zu 400 % durchgängig Entlastungen. Bei einem Hebesatz von 450 % ergeben sich bis zu einem Gewinn von 100.000 € leichte Mehrbelastungen.

e) Gewerbesteuvorauszahlungen

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wird einerseits die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % gesenkt, andere Maßnahmen (z.B. Gewerbesteuer als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe) erhöhen aber den steuerlichen Gewinn bzw. den Gewerbebeitrag. Einer besonderen gesetzlichen Regelung zufolge werden bei der Festsetzung des Messbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen die **entlastenden und die belastenden Maßnahmen** der Unternehmensteuerreform 2008 ebenso wie bei der Körperschaftsteuer **berücksichtigt**.

Mit freundlichen Grüßen

*Dietmar-Wolfgang Schramm
Peter Freiberger*